

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron Universität Salzburg

130. Parkordnung der Paris Lodron Universität Salzburg

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	2
2.	Kreis der potentiell Berechtigten	2
3.	Besucherparkplätze	3
4.	Richtlinien für die Erteilung von Einfahrtsberechtigungen	3
5.	Rechte und Pflichten der Berechtigten	3
6.	Haftungsbestimmungen	4
7.	Bestimmungen bei Zuwiderhandeln gegen diese Richtlinien	4
8.	Datenschutz	5
9.	Gebührenmodell	5
10.	Schlussbestimmungen	6
11.	Inkrafttreten	6

1. Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Parkflächen der Universität Salzburg dienen ausschließlich zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen ist ausschließlich auf diesen Flächen erlaubt und nur nach Maßgabe dieser Parkordnung zulässig.

(2) Die Benutzung der Parkflächen der Universität Salzburg ist nur mit einer aufgrund dieser Parkordnung erteilten Einfahrtsberechtigung gebührenpflichtig möglich.

(3) Die Erteilung der Einfahrtsberechtigung begründet einen Vertrag, durch den die Einfahrtsberechtigung, nicht aber die Verwahrung des Fahrzeuges geschuldet wird.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Einfahrtsberechtigung oder auf die Reservierung eines bestimmten Stellplatzes. Gegen die Nichterteilung, die Vergabe oder die Entziehung einer Einfahrtsberechtigung sind keine Rechtsmittel zulässig.

(5) Dienstfahrzeuge der Universität Salzburg sowie universitätsfremde Fahrzeuge in Erledigung eines Auftrages für die Universität sind von der Gebührenpflicht der Parkordnung ausgenommen.

(6) Parkflächen der Universität Salzburg:

- Alte Universität/UB-Hof, Hofstallgasse 2 (Parkplatz)
- AGS, Rudolfskai 42 (Tiefgarage)
- Nawi, Hellbrunnerstraße 34 (Tiefgarage)
- Cowi, Jakob-Haringer-Straße 2 (Parkplatz TechnoZ)
- Billrothstraße 11 (Parkplatz)
- Unipark, Erzabt-Klotz-Straße 1 (Tiefgarage und Parkplatz)
- Nonntal – Freisaal der Stadt Salzburg (Parkplatz)

2. Kreis der potentiell Berechtigten

§ 2. (1) Einfahrtsberechtigungen sind für jene Bedienstete der Universität Salzburg vorgesehen, die in einem aufrechten aktiven Dienstverhältnis stehen.

(2) Weiters können Einfahrtsberechtigungen vergeben werden an:

- a) Studierende mit einem Ausweis gemäß § 29b Abs. 4 StVO sowie begünstigt behinderte Personen im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), die mit Bestätigung durch die Abteilung FGDD | Disability&Diversity nachweisen können, dass sie ein Kraftfahrzeug für die Fahrt an die Universität Salzburg unbedingt benötigen.
- b) Personen, die im Auftrag/Interesse der Universität tätig sind (z.B. Gastvortragende).
- c) Nach Maßgabe freier Kapazitäten können letztlich bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe Einfahrtsberechtigungen an Personen, die nicht unter lit. a) oder lit. b) erfasst sind, erteilt werden.

(3) Die Erteilung von Einfahrtsberechtigungen an Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis zur Universität Salzburg standen (z.B. Pensionierte bzw. sonstige Personen mit berücksichtigungswürdiger Begründung), ist nur dann zulässig, wenn nach der Vergabe der Einfahrtsberechtigungen an den in Abs. 1 und 2 genannten Personenkreis noch Kapazitäten frei sind.

(4) Pro Person wird nur eine Einfahrtsberechtigung vergeben. Die Einfahrtsberechtigung berechtigt Universitätsangehörige zum Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges. Dauerparken ist grundsätzlich untersagt, z.B. „Überwintern“ von Cabrios oder Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen.

(5) Die personenbezogene Einfahrtsberechtigung gilt ausschließlich für jene Person, für die sie ausgestellt wurde, für das im Antrag genannte Fahrzeug mit dem im Antrag bezeichneten Kennzeichen und für den genehmigten Parkbereich. Die Nennung von Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen bzw. eines Zweitautos ist zulässig. Eine Übertragung an Dritte ist nicht zulässig (ausgenommen Fahrgemeinschaften). Im Fall von Fahrgemeinschaften mit wechselnden Fahrzeugen gilt die Einfahrtsberechtigung für alle Fahrzeuge mit den im Antrag angegebenen Kennzeichen.

3. Besucherparkplätze

§ 3. (1) Besucherkarten sind für Besucher*innen von Organisationseinheiten der Universität Salzburg vorgesehen.

(2) Bei der Vergabe und Verlängerung von Besucherkarten ist auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen:

- a) Empfang von regelmäßigen Besuchen von universitärem Belang. Die Besuche haben ausschließlich im dienstlichen Interesse der PLUS zu erfolgen.
- b) Zur Nachweispflicht dient eine laufende Dokumentation der Ausgabe- und Verwendungsprotokolle sowie die jährliche Übermittlung der genannten Dokumente an die Wirtschaftsabteilung.
- c) Die Besucherparkkarten dürfen nicht von Mitarbeiter*innen der PLUS verwendet werden.

(3) Die Einfahrtsberechtigung wird befristet auf 1 Jahr erteilt und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden (Ankündigungsfrist: ein Monat im Voraus).

(4) Aus Anlass von Veranstaltungen, Symposien etc. können Einfahrtsberechtigungen gewährt werden.

(5) Details zur Abwicklung sind in der Prozessanweisung „Umsetzung Parkordnung“ im Intranet der PLUS unter Wirtschaftsabteilung zu finden.

4. Richtlinien für die Erteilung von Einfahrtsberechtigungen

§ 4. (1) Bei der Vergabe von Einfahrtsberechtigungen ist auf folgende Kriterien Bedacht zu nehmen:

- a) Notwendigkeit, das Fahrzeug in Ausübung des Dienstes an der Universität Salzburg zu benutzen,
- b) Entfernung zwischen Wohnort und Dienststelle und Möglichkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel,
- c) gesundheitliche Behinderung (§ 29b Abs. 4 StVO und begünstigt Behinderte gemäß BEinstG),
- d) persönliche/familiäre Gründe,
- e) Fahrgemeinschaften.

(2) Die Einfahrtsberechtigung wird befristet auf 3 Jahre erteilt und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden (Ankündigungsfrist: ein Monat im Voraus).

(3) Ein Widerruf der Einfahrtsberechtigung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen jedenfalls dann möglich, wenn Vermieter*innen gegenüber der Universität Salzburg bzw. diese selbst das bestehende Rechtsverhältnis (Prekarium, Miete) an den Parkflächen der Universität Salzburg auflösen oder wenn über einen längeren Zeitraum Parkflächen nicht zur Verfügung gestellt werden können. Ein solcher Widerruf ist grundsätzlich mindestens 1 Monat vor Ende der Berechtigung dem/der Berechtigten schriftlich anzuzeigen.

5. Rechte und Pflichten der Berechtigten

§ 5. (1) Die Einstellung von Fahrzeugen durch die Berechtigten erfolgt zu den jeweils geltenden Bedingungen und auf eigene Gefahr und Haftung der betreffenden Person.

(2) Die Einfahrtsberechtigung wird durch die Unterzeichnung und Kenntnisnahme der Parkordnung (<http://www.plus.ac.at/parkordnung>) mittels Revers und die Übergabe der Parkplakette erworben. Diese ist im Fahrzeug gut sichtbar anzubringen. Berechtigte, die kein aufrechtes Dienstverhältnis zur Universität Salzburg haben, haben eine Kautions zu hinterlegen.

(3) Der Verlust einer Parkkarte ist unverzüglich der Wirtschaftsabteilung zu melden. Die Ausstellung einer dementsprechenden Ersatz-Parkkarte ist im Regelfall kostenpflichtig.

(4) Änderungen in den Umständen, die bei der Erteilung der Einfahrtsberechtigung vorlagen (z.B. Wohnort, Kinder, aufrechtes Dienstverhältnis), sind unverzüglich schriftlich bzw. per E-Mail an: park-platz@sbq.ac.at zu melden.

(5) Das Abstellen von Fahrzeugen hat unter Beachtung allfälliger Park- und Halteverbotsflächen ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen zu erfolgen. Das Fahrzeug ist innerhalb eines durch Bodenmarkierungen gekennzeichneten Stellplatzes abzustellen.

(6) Berechtigte haben darauf zu achten, Fahrzeuge so abzustellen, dass dadurch andere nicht behindert werden. Es darf nur 1 Stellplatz pro Fahrzeug benutzt werden.

(7) Das Waschen und Reparieren von Fahrzeugen (ausgenommen Pannenhilfe) auf Parkflächen der Universität Salzburg ist untersagt.

(8) Auf den Parkflächen der Universität Salzburg gelten die Bestimmungen der österreichischen Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idgF, mit der Maßgabe, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 10 km/h beträgt.

(9) Die Anweisungen der Kontrollorgane (Wirtschaftsabteilung, Hausdienste etc.) sind zu befolgen.

(10) Die ausgestellte Parkplakette ist gut sichtbar innen bei der Windschutzscheibe aufzulegen.

6. Haftungsbestimmungen

§ 6. (1) Berechtigte haftet für durch sie verursachte Schäden, z.B. an Schrankenanlagen, Toren etc., und sind verpflichtet, diese dem Hausdienst und/oder der Wirtschaftsabteilung unverzüglich zu melden und zu ersetzen. Haftungsbestimmungen nach ABGB, EKHG sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Die Universität Salzburg ist weder zur Bewachung der abgestellten Fahrzeuge noch zur Reinigung der Stellflächen und Zufahrten (Schneeräumung, Streuen bei Glatteis etc.) verpflichtet. Die Universität Salzburg übernimmt gegenüber Berechtigten keine Haftung für die Beschädigung von Fahrzeugen, Einbruch oder Diebstahl.

(3) Berechtigte verzichten auf jeden Ersatz von Schäden gegenüber der Universität, die im Zusammenhang mit der Einstellung eines Fahrzeuges entstehen, sofern die Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügt wurden.

(4) Werden Einfahrtsberechtigungen durch die Angabe unwahrer und unrichtiger Daten erlangt, wird die Einfahrtsberechtigung unverzüglich und auf unbestimmte Zeit entzogen.

7. Bestimmungen bei Zuwiderhandeln gegen diese Richtlinien

§ 7. (1) Die Einhaltung der Parkordnung wird überwacht.

(2) Werden Bestimmungen der Parkordnung übertreten, wird schriftlich verwarnet. Verwarnungen werden vor allem in folgenden Fällen erteilt:

- a) Parken ohne Parkplakette,
- b) Dauerparken, z.B. „Überwintern“ von Cabrios oder Motorrädern,
- c) Parken auf dafür nicht vorgesehenen Flächen bzw. bei Behinderung anderer Benutzer*innen,
- d) Parken/Abstellen eines Fahrzeuges ohne behördliches Kennzeichen,
- e) bestimmungswidrige Nutzung der Besucherkarten.

(3) Nach zweimaliger Verwarnung innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten wird die Einfahrtsberechtigung für die Dauer von zwei Monaten – ohne Gebührenrefundierung des laufenden Monats – entzogen.

(4) Fahrzeuge, die ohne gültige Einfahrtsberechtigung abgestellt sind, werden auf Kosten der Fahrzeughalter*innen entfernt.

(5) Jegliche Übertragung der personenbezogenen Einfahrtsberechtigung an Dritte ist unzulässig und hat nach einmaliger Verwarnung den dauerhaften Entzug der Einfahrtsberechtigung – ohne Gebührenrefundierung – zur Folge.

(6) Bei fortwährenden Verstößen gegen die Parkordnung wird die Einfahrtsberechtigung – ohne Gebührenrefundierung des laufenden Monats – auf unbestimmte Zeit entzogen.

(7) Das Wiedererlangen einer entzogenen Einfahrtsberechtigung ist frühestens nach 6 Monaten möglich, wenn zwischenzeitlich keine neuen Verstöße gegen die Parkordnung offenkundig wurden.

8. Datenschutz

§ 8. Zur Evidenzhaltung der Einfahrtsberechtigungen dürfen folgende Daten der Antragsteller*innen und Berechtigten automationsunterstützt verarbeitet werden: vollständiger Name, Wohnadresse, Kfz-Kennzeichen, Dienstadresse an der Universität Salzburg, Organisationseinheit, Beschäftigungsmaß, Bemessungsgrundlage für das Gebührenmodell (Monatsbruttolohn), Gründe und Nachweis der Gründe, die im Ansuchen geltend gemacht werden (z.B. Behindertenausweis gemäß § 29b Abs. 4 StVO), Telefonnummer, E-Mail-Adresse. Die automationsunterstützte Verarbeitung der Personal- und Gehaltsdaten erfolgt ausschließlich in der Abteilung Human Resources | Personalabteilung der Universität Salzburg.

9. Gebührenmodell

§ 9. (1) Die Benutzung aller Parkflächen der Universität Salzburg ist gebührenpflichtig. Die Benützungsgebühr wird bei im aktiven Dienststand befindlichen Personen nach dem Monatsbruttolohn gestaffelt berechnet. Für Personen im Ruhestand gilt der letzte Aktivbezug als Bemessungsgrundlage.

(2) Für Personen mit einem Ausweis gemäß § 29b Abs. 4 StVO bzw. für begünstigt Behinderte gemäß BEinstG gilt grundsätzlich die Gebührenstufe gemäß Parkgebühren lit. a bzw. j entsprechend der Prozessanweisung „Umsetzung Parkordnung“.

(3) Die Gebühr ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Stellplatzes zu leisten. Kurzfristige Nichtbenutzbarkeit des Parkplatzes, z.B. aufgrund von Reinigungsarbeiten in der Garage oder Schneeräumung oder Überfüllung, begründet keinen Rückforderungsanspruch Berechtigter gegenüber der Universität Salzburg.

(4) Die Gebühr wird grundsätzlich vom Gehaltskonto Berechtigter mit dem jeweiligen Monatsgehalt abgebucht oder mittels Einzugsermächtigung eingezogen.

(5) Die Einfahrtsberechtigung kann zu jedem Monatsende zurückgelegt werden. Eine Rückgabe ist mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich bekannt zu geben. Ein Aussetzen der Einfahrtsberechtigung ist nur in begründeten Sonderfällen (z.B. Karenz) von mindestens 3 Monaten möglich. Wegen der Konsumation des gesetzlichen Urlaubsanspruches ist ein Zurücklegen der Einfahrtsberechtigung nicht möglich, da diese Auszeit bereits im Bediensteten-Tarif berücksichtigt wurde.

(6) Sollte es aus Überlastungsgründen zu Einfahrtssperren kommen bzw. der Parkplatz voll belegt sein, ist keine Rückvergütung vorgesehen.

10. Schlussbestimmungen

§ 10. (1) Diese Parkordnung ist nicht Bestandteil der Hausordnung der Universität Salzburg.

(2) Die in der Brandschutzordnung enthaltenen Sicherheitsbestimmungen gehen den Regelungen dieser Parkordnung vor.

(3) Die Administration dieser Parkordnung obliegt der Wirtschaftsabteilung sowie dem zuständigen Rektoratsmitglied der Universität Salzburg.

(4) Die Prozessanweisung „Umsetzung Parkordnung“ regelt Details zu dieser Parkordnung.

11. Inkrafttreten

§ 11. Diese Parkordnung tritt mit Veröffentlichung des Mitteilungsblattes per 02.06.2021 in Kraft. Sie ersetzt alle vorangegangenen Parkordnungen der PLUS.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg